

GZ.: BMI-LR1420/0023-III/1/a/2017

Wien, am 18. Mai 2017

An das

Bundeskanzleramt

per Mail

Zu ZI: BKA-410.070/0003-II/11/2017

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers.-E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird
Stellungnahme des Bundesministerium für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitend darf angemerkt werden, dass das Bundesministerium für Inneres (BMI) bei der Erstellung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs von Beginn an eingebunden war und für die konstruktive Zusammenarbeit gedankt wird.

Die geplante Weiterentwicklung der Bürgerkarte zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) wird daher ausdrücklich begrüßt.

Der neue elektronische Identitätsnachweis bietet aus Sicht des BMI vielfältige Nutzungsmöglichkeiten und Erleichterungen: Die Bürgerinnen und Bürger können individuell, selbstbestimmt und anlassbezogen den Nachweis bestimmter Daten aus Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs erbringen. Dabei wird im ersten Schritt vor allem der Nachweis von Daten aus dem Zentralen Melde-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister des Bundesministeriums für Inneres ermöglicht. Um die fortschreitende Weiterentwicklung des E-ID zu gewährleisten, können später auch andere Register am System teilnehmen; so scheint etwa der Nachweis der Lenkerberechtigung oder der Nachweis über das Bestehen einer Sozialversicherung via E-ID denkbar. Die geplanten Änderungen stellen eine behutsame Weiterentwicklung der bewährten Funktion „Bürgerkarte“ dar. So wird auf dem etablierten österreichischen E-Governmentkonzept mit seiner sektoralen Abgrenzung aufgebaut und das hohe Datenschutzniveau beibehalten.

Auch die Möglichkeit der Erstellung einer elektronischen Signatur bleibt den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin erhalten.

Wesentlich für ein erfolgreiches und sicheres digitales Identitätsmanagement ist die Einführung eines ausschließlich behördlichen Registrierungsprozesses und die damit verbundene Feststellung der eindeutigen Identität der zu registrierenden Person. Die nach § 4a des Entwurfes zur Registrierung des E-ID ermächtigten Passbehörden sowie die Landespolizeidirektionen verfügen dabei über die notwendigen Fachkenntnisse zur Überprüfung von Ausweisdokumenten zur Feststellung der eindeutigen Identität.

Das zukunftsweisende Projekt des elektronischen Identitätsmanagements garantiert eine hohe Sicherheit in der Verwendung und bietet Schutz vor Datenmissbrauch, Identitätsdiebstahl und Cyber-Kriminalität durch ein sicheres Login und ein transparentes Verwendungsprotokoll. Gleichzeitig vereinfacht der elektronische Identitätsnachweis den Kontakt zwischen Bürgern und Behörden, indem der Nachweis von bestimmten Daten aus Registern durch den Betroffenen ohne aktives Zutun der Behörde automationsunterstützt erbracht werden kann. Im Ergebnis ist den geplanten Änderungen im E-Government-Gesetz vor allem im Hinblick auf eine Modernisierung der Verwaltung zuzustimmen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

